

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/23 vom 8. April 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_23

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/23 du 8 avril 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/23 del 8 aprile 2011

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ATSG: Einnahmenverzicht bei einer Einstellung in der Taggeldberechtigung in der Arbeitslosenversicherung (Art. 30 AVIG)? Die Einstellung in der ALV-Taggeldberechtigung lässt nicht ohne weiteres auf einen EL-spezifischen Verzicht auf ALV-Taggelder schliessen. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, welches die konkrete Ursache der Einstellung ist und ob diese konkrete Ursache die Annahme eines Verzichts auf ALV-Taggelder zulässt. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. April 2011, EL 2010/23)

Erwägungen

E. 1

Mit der formell rechtskräftigen Verfügung vom 4. Juni 2008 hat die Beschwerdegegnerin die laufende Ergänzungsleistung per 31. März 2008 revisionsweise (Art. 17 Abs. 2 ATSG) eingestellt. Diese Verfügung besteht aus zwei Teilen, die folgendermassen betitelt sind: "Verfügung – Rückforderung von Ergänzungsleistungen" und "EL-Abweisungs-Verfügung mit Wirkung ab 01.06.2008". Bei einer verfahrensrechtlich korrekten Interpretation handelt es aber um eine rückwirkende revisionsweise (Art. 17 Abs. 2 ATSG) Leistungsaufhebung per 31. März 2008 und um eine Rückforderung der für April und Mai 2008 zu Unrecht ausbezahlten ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen. Die Verfügungen vom 6. und vom 13. November 2008, mit denen die Beschwerdegegnerin auf den Umstand reagiert hat, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin am 10. Juni 2008 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, betreffen die EL-Anspruchsberechtigung ab Juni 2008, also nicht die EL-Anspruchsberechtigung unmittelbar anschliessend an die am 4. Juni 2008 verfügte Aufhebung der Leistungen, da diese Aufhebung ja per 31. März 2008 erfolgt ist. Die Verfügungen vom 6. und vom 13. November beinhalten also keine prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) der Aufhebungsverfügung vom 4. Juni 2008, sondern sie sind das Resultat einer umfassenden Neuprüfung der EL-Anspruchsberechtigung ab 1. Juni 2008, wobei wohl das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 17. Juli 2008 als (formlose) Neuanmeldung zu qualifizieren ist. Wird nach einer früheren rechtskräftigen Leistungsaufhebung erneut ein Leistungsanspruch geprüft, so sind sämtliche Einnahmen- und Ausgabenpositionen neu zu ermitteln. Das bedeutet für das vorliegende Beschwerdeverfahren, dass keine (revisionsrechtlich begründete) Beschränkung auf diejenigen Berechnungspositionen besteht, die seit der Verfügung vom 4. Juni 2008 eine Veränderung erfahren haben. Es ist also auch zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin oder ihr Ehemann abzugsfähige familienrechtliche Unterhaltsleistungen erbracht haben und ob dem Ehemann bei der ab dem 10. Juni 2008 ausgeübten Erwerbstätigkeit Gewinnungskosten entstanden sind.

E. 2

Die ALV-Taggeldabrechnungen der Kantonalen Arbeitslosenkasse weisen Einstellperioden aus, während denen dem Ehemann der Beschwerdeführerin keine ALV-Taggelder ausbezahlt worden sind, obwohl er an sich leistungsberechtigt gewesen ist. Trotzdem hat die Beschwerdegegnerin (hypothetische) ALV-Taggelder als Einnahmen angerechnet. Dabei hat sie sich auf Art. 11 Abs. 1 lit. g i.V.m. lit. d ELG gestützt, d.h. sie ist davon ausgegangen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin auf ALV-Taggelder verzichtet habe. Da die Beschwerdegegnerin nicht nach der Ursache für diese Einstellung in der ALV-Taggeldberechtigung geforscht hat, muss sie davon ausgegangen sein, dass jedes eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung auslösende Verhalten per se den EL-spezifischen Begriff des Einnahmenverzichts erfülle. Art. 30 Abs. 1 AVIG enthält eine Aufzählung all jener Verhaltensweise, die eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung auslösen. Es kann aber entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht davon ausgegangen werden, dass jede dieser Verhaltensweisen zwingend in jedem einzelnen Fall als Einnahmenverzicht zu qualifizieren sei. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, in jedem Einzelfall nach dem konkreten Verhalten zu forschen und es dann im Lichte des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG auf eine allfällige Erfüllung des Verzichtsbegriffs zu prüfen. Es sind nämlich durchaus Sachverhaltskonstellationen denkbar, in denen zwar eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung angemessen ist, dahinter aber kein EL-spezifischer Verzicht auf ALV-Taggelder zu erblicken ist. So kann beispielsweise die selbstverschuldete Arbeitslosigkeit (Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG) aus der Sicht des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG anders zu würdigen sein als aus ALV-rechtlicher Sicht. Deckt sich die Liste der eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechtfertigenden Verhaltensweisen nicht absolut mit dem Verzichts begriff nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG, so kann nicht von der Verfügung einer Einstellung in der ALV-Anspruchsberechtigung direkt auf einen Verzicht auf ALV-Taggelder geschlossen werden. Das bedeutet, dass im Einzelfall nach der Ursache der Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu forschen ist, damit diese Ursache dann auf einen allfälligen Verzicht auf Einnahmen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG geprüft werden kann. Diese unerlässliche Sachverhaltsabklärung ist im vorliegenden Fall unterblieben. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführerin zu Unrecht hypothetische ALV-Taggelder des Ehemanns angerechnet worden sind. Der angefochtene Einspracheentscheid beruht demnach auf einem unvollständig abgeklärten Sachverhalt. Aus diesem Grund ist er als rechtswidrig aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Inzwischen werden wohl sämtliche definitiven ALV-Taggeldabrechnungen für Juni bis Dezember 2008 vorliegen. Die Beschwerdegegnerin wird alle diese Abrechnungen beiziehen.

E. 3

Gewinnungskosten sind bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens abzugsfähig (Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG). Gemeint sind damit die effektiv angefallenen Gewinnungskosten. Anders als im Steuerrecht gibt es keine pauschale Abzugsmöglichkeit ohne den Nachweis des effektiven Anfalls der Kosten oder zumindest ohne detaillierten Nachweis des genauen Betrages. Abzugsfähige Gewinnungskosten gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG sind vollumfänglich nachzuweisen. Der von der Beschwerdeführerin eingereichte Auszug aus der Steuerveranlagung 2008 weist Berufskosten von Fr. 3782.- aus. Angesichts des Betrages dürfte es sich dabei nicht um eine steuerliche Pauschale gehandelt haben. Es besteht also die Möglichkeit, dass es effektiv entstandene Gewinnungskosten gewesen sein

könnten. In welchem Zeitraum sie entstanden sind, welche Ursache(n) sie gehabt haben, ob sie tatsächlich den EL-spezifischen Begriff der Gewinnungskosten erfüllen usw., ist nicht bekannt. Die Beschwerdeführerin hat bisher keine Unterlagen eingereicht, die geeignet wären, Gewinnungskosten in einer bestimmten Höhe für den hier massgebenden Zeitraum ab Juni 2008 zu belegen. Da es sich bei den Gewinnungskosten um ein Sachverhaltselement handelt, das nur vom EL-Ansprecher belegt werden kann, trifft diesen eine Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung. Diese Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung ist von der Beschwerdeführerin bisher nicht erfüllt worden. Die Beschwerdegegnerin wird ihr deshalb gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG eine Frist ansetzen, um die erforderlichen Detailbelege zum Nachweis der behaupteten Gewinnungskosten für die Zeit ab Juni 2008 einzureichen. Sollte die Beschwerdeführerin innert dieser Frist ihrer Mitwirkungspflicht nicht (ausreichend) nachkommen, wird ihr die Beschwerdegegnerin erneut eine Frist ansetzen und damit die Androhung verbinden, dass definitiv keine Gewinnungskosten angerechnet würden, falls die Beschwerdeführerin auch innert der zweiten Frist die erforderlichen Belege nicht einreichen werde. Auf dieselbe Weise wird die Beschwerdegegnerin in Bezug auf die von der Beschwerdeführerin behaupteten, ab Juni 2008 erbrachten familienrechtlichen Unterhaltsleistungen, die gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. e ELG abzugsfähig sind, vorgehen. Abschliessend wird die Beschwerdegegnerin eine allfällige Verzugszinsberechtigung (Art. 26 Abs. 2 ATSG) prüfen und auch darüber verfügen.

E. 4

Gemäss Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG wird für das Einspracheverfahren in der Regel keine Parteientschädigung ausgerichtet. Dies lässt zwar die Möglichkeit offen, bei besonderen Umständen eine Entschädigung auszurichten. Im vorliegenden Fall sind aber keine besonderen Umstände ersichtlich. Der Beschwerdeführerin sind keine grossen Kosten entstanden. Soweit der angefochtene Einspracheentscheid – konkludent – eine Parteientschädigung verneint hat, erweist er sich als korrekt.

E. 5

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Sache ist zur weiteren Abklärung des massgebenden Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin obsiegt zwar, aber sie hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, denn es ist ihr kein unzumutbarer Aufwand (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 113 a.E. zu Art. 61 ATSG) entstanden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 1. März 2010 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdeführerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.